



Abteilung 13

GZ: ABT13-11.10-260/2013-20
Ggst.: Erwin Trummer, 8483 Ratschendorf 42,
Neubau eines Stallgebäudes für die
Haltung von 651 Zuchtsauen;
UVP-Feststellungsverfahren.

→ Umwelt und
Raumordnung

Anlagenrecht
Umweltverträglichkeitsprüfung

Bearbeiterin: Dr. Katharina Kanz
Tel.: (0316) 877-2716
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

Graz, am 29. Mai 2013

**„Erwin Trummer, 8483 Ratschendorf 42,
Neubau eines Stallgebäudes für die Haltung von 651 Zuchtsauen;
UVP-Feststellungsverfahren“**

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

Bescheid

Spruch

Auf Grund des Antrages der Gemeinde Ratschendorf vom 6. Dezember 2012 wird festgestellt, dass für das Vorhaben von Erwin Trummer, 8483 Ratschendorf 42, „Neubau eines Stallgebäudes für die Haltung von 651 Zuchtsauen“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form **keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist**.

Rechtsgrundlage:

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 77/2012:
§§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 1 und 7 und § 3a Abs. 3 sowie Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2

Begründung:

A) Verfahrensgang:

I. Mit der Eingabe vom 6. Dezember 2012, eingelangt am 11. Dezember 2012, hat die Gemeinde Ratschendorf als mitwirkende Behörde nach dem Stmk. BauG gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 bei der UVP-Behörde den Antrag auf Feststellung eingebracht, ob für das Vorhaben von Erwin Trummer, 8483 Ratschendorf 42, „Neubau eines Stallgebäudes für die Haltung von 651 Zuchtsauen“ eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Von der Antragstellerin wurden folgende Unterlagen vorgelegt:

- Einreichunterlagen der LORBER & PARTNER GMBH, 8424 Gabersdorf 69, vom 15. Oktober 2012,
- Gutachten der Geologie & Grundwasser GmbH, 8055 Graz, vom 5. November 2012,
- Schalltechnisches Gutachten von Ing. Fritz Wagner vom 16. November 2012,
- Einreichplan der LORBER & PARTNER GMBH, 8424 Gabersdorf 69, vom 15. Oktober 2012, Plannummer 01/02
- Einreichplan der LORBER & PARTNER GMBH, 8424 Gabersdorf 69, vom 15. Oktober 2012, Plannummer 02/02.

II. Am 17. Jänner 2013 wurde das wasserwirtschaftliche Planungsorgan um Mitteilung ersucht, ob das vorhabensgegenständliche Gst. Nr. 2102, KG Ratschendorf, innerhalb eines Wasserschutz- oder Wasserschongebietes gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959 liegt.

III. Mit Schreiben vom 17. Jänner 2013 wurde die Gemeinde Ratschendorf um Bekanntgabe des legalisierten Tierbestandes ersucht.

IV. Am 18. Jänner 2013 hat das wasserwirtschaftliche Planungsorgan mitgeteilt, „*dass das vom Vorhaben betroffene Gst. Nr. 2102, KG Ratschendorf, innerhalb des engeren Schongebietes zum Schutze der Wasserversorgungsanlagen des Wasserverbandes Grenzland-Südost (Gosdorf) und des künftigen Wasserverbandes Radkersburg, LGBl. Nr. 90/1990 + Novellen gelegen ist.*“

V. Mit Schreiben der Lorber & Partner GmbH vom 31. Jänner 2013 wurde der legalisierte Tierbestand bekannt gegeben.

VI. Mit Schreiben vom 6. Februar 2013 wurden Gutachten aus den Fachbereichen Luftreinhaltung und Hydrogeologie mit folgenden Fragestellungen eingeholt:

1. Sind die vorliegenden Unterlagen plausibel?
2. Steht das gegenständliche Vorhaben (Neubau eines Stallgebäudes für die Haltung von 651 Zuchtsauen auf Gst. Nr. 2102, KG Ratschendorf) mit dem bestehenden Vorhaben (Stallgebäude mit 440 Mastschweineplätzen auf den Gst. .43 und 123/2, je KG Ratschendorf) in einem räumlichen Zusammenhang (vgl. die Entscheidung des Umweltsenates vom 28.03.2011, US 8A/2010/25-16)?
3. Sofern der räumliche Zusammenhang bejaht wird:
Ist durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen? Bei der Feststellung im Einzelfall sind die in § 3 Abs. 4 Z 1 bis 3 UVP-G 2000 angeführten Kriterien zu berücksichtigen (vgl. Punkt V. § 3a Abs. 3 und 4 UVP-G 2000. Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich.
4. Sofern der räumliche Zusammenhang verneint wird:
Ist zu erwarten, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen durch die Realisierung des gegenständlichen Vorhabens der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (hier: Kategorie E – Siedlungsgebiet) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird (vgl. Punkt IV. § 3 Abs. 4 UVP-G 2000)?

VII. Am 18. Februar 2013 hat der Amtssachverständige für Luftreinhaltung wie folgt Befund und Gutachten erstattet:

„Mit Schreiben vom 06. Februar 2013 erging das Ersuchen an die Abteilung 15, das eingereichte Bauvorhaben Erwin Trummer insofern zu prüfen, ob eine UVP-Pflicht besteht.

Der Landwirt Erwin Trummer, 8483 Ratschendorf 42, beabsichtigt auf dem Grundstück Nr. 2102, KG Ratschendorf, den Neubau eines Stallgebäudes für die Haltung von 651 Zuchtsauen.

Gemäß Schreiben der Abteilung 13 (Umwelt und Raumordnung) führt Erwin Trummer auf der Hofstelle 8483 Ratschendorf 42 (Gst. .43 und 123/2 KG Ratschendorf) einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Mastschweinehaltung. Der legalisierte Bestand umfasst dort 440 Mastschweine.

Erwin Trummer beabsichtigt den Neubau eines Stallgebäudes für die Haltung von 651 Zuchtsauen auf Gst. Nr. 2102, KG Ratschendorf. Dieses Bauvorhaben liegt in einer Entfernung von rund 250 Meter zur Hofstelle.

Gemäß Anhang 1 / 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 unterliegen Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Zuchtsauen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C oder E ab folgender Größe der UVP-Pflicht: 450 Sauenplätze. Gemäß Anhang 2 UVP-G 2000 sind Siedlungsgebiete schutzwürdige Gebiete der Kategorie E. Durch das gegenständliche Vorhaben (651 Zuchtsauenplätze) wird der Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 überschritten.

Das vorhabensgegenständliche Gst. Nr. 2102, KG Ratschendorf, grenzt direkt an das Dorfgebiet und liegt somit in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E.

Zunächst ist zu prüfen, ob es sich beim gegenständlichen Vorhaben um ein nach § 3 UVP-G 2000 zu beurteilenden Neuvorhaben oder um ein nach § 3a UVP-G 2000 zu beurteilendes Änderungsvorhaben handelt.

Seitens der UVP-Behörde (Abteilung 13) ergingen folgende Fragen an die Abteilung 15:

- 1.) Sind die vorgelegten Unterlagen plausibel?
- 2.) Steht das gegenständliche Vorhaben (Neubau eines Stallgebäudes für die Haltung von 651 Zuchtsauen auf Gst. Nr. 2102, KG Ratschendorf mit dem bestehenden Vorhaben (Stallgebäude mit 440 Mastschweineplätzen auf den Gst. .43 und 123/2, KG Ratschendorf) in einem räumlichen Zusammenhang?
- 3.) Sofern der räumliche Zusammenhang bejaht wird:
Ist durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen? Bei der Feststellung im Einzelfall sind die in § 3 Abs. 4 Z 1 bis 3 UVP-G 2000 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet (hier: Kategorie E – Siedlungsgebiet) maßgeblich.
Sofern der räumliche Zusammenhang verneint wird:
Ist zu erwarten, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen durch die Realisierung des gegenständlichen Vorhabens der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (hier: Kategorie E – Siedlungsgebiet) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird?

1. BEFUND

2.1 Unterlagen

Folgende Unterlagen wurden der Abteilung 15 vorgelegt bzw. als Grundlage für die gegenständliche Stellungnahme berücksichtigt:

- Vorläufige Richtlinie zur Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung in Stallungen, (ÖRL) herausgegeben vom BM f. Umwelt, Dez. 1995.
- UVP-Gesetz 2000, BGBl I 2000/89 i.d.g.F.
- Leitfaden UVP für Intensivtierhaltungen, Umweltverträglichkeitserklärung Einzelfallprüfung. Aktualisierte Fassung 2011.
- Schreiben der ABT13 Umwelt und Raumordnung vom 06. Februar 2013, UVP-Feststellungsverfahren – Erwin Trummer, 8483 Ratschendorf 42, Neubau eines Stallgebäudes für die Haltung von 651 Zuchtsauen, GZ: ABT13-11.10-260/2013-7.
- 2 Einreichpläne samt Baubeschreibung: Neubau Zuchtstall für 21 Gruppen zu je 31 Zuchtsauen im 1-Woche-Rhythmus (651 Zuchtsauen), Trummer Erwin, 8483 Ratschendorf 42, Verfasser: Lorber & Partner GmbH, Gabersdorf, 15.10.2012.
- Beschreibung der Lüftungsanlage für den Ferkel- und Zuchtschweineinstall von Trummer Erwin, 8483 Ratschendorf 42, Firma Schauer, 15.10.2012.
- Gutachten ABT15, UVP-Feststellungsverfahren, Anton Fasching, 8483 Ratschendorf 37, Erweiterung der Mastschweinehaltung um 418 Tiere, Josef Siegl, 8483 Ratschendorf 38, Erweiterung der Mastschweinehaltung um 270 Tiere, Graz, 07. September 2012.

2.2 Beurteilungsgrundlagen

2.2.1 Gerüche aus der Nutztierhaltung – Österreichische Richtlinie

Im Rahmen der gegenständlichen Beurteilung von Geruchsimmissionen aus der Nutztierhaltung werden die vom geplanten Vorhaben verursachten Geruchsimmissionen und die von den bereits bestehenden Vorhaben gleicher Art im Nachbarschaftsbereich ermittelt. Steht das geplante Vorhaben mit bereits bestehenden Projekten in einem räumlichen Zusammenhang, ist das Ausmaß der Kumulationen zu beurteilen.

Die Ermittlung der von Nutztierbeständen ausgehenden Geruchsemissionen und die Darstellung von Immissionsbereichen in der Nachbarschaft erfolgt in Österreich anhand der vom BM f. Umwelt herausgegebenen „Vorläufigen Richtlinie zur Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung in

Stallungen“. Diese Richtlinie ist in Österreich anerkannt und stellt eine objektiv nachvollziehbare Anleitung zur quantitativen Abschätzung des zu erwartenden Ausmaßes an Geruchsemissionen aus dem zu beurteilenden Stallobjekt dar. Sie ermöglicht auf Basis der Emissionskenngröße (Geruchszahl) G eine Abschätzung der in der Umgebung des Stallobjektes zu erwartenden Immissionssituation.

2.2.2 Beurteilungsumfang und vorgelegte Unterlagen

Den Geruchsimmissionen aus der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung kommt nach den derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnissen das primäre und i. A. höchste Belästigungspotential zu. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass gasförmige (z.B. Ammoniak) und feste (z.B. Staub) Immissionen das Ausmaß der Ausbreitung von Geruchsimmissionen nicht überschreiten.

Die Konzentration von Geruchsstoffen ist abhängig von der Art und der Menge der inner- und außerhalb des Stalles entstehenden Geruchsstoffe sowie vom Verdünnungsgrad inner- und außerhalb des Stalles. Die Ausbreitung und Verteilung der emittierten Gerüche wird maßgeblich von der Höhe der Abluftaustrittsöffnung und von der Strömungsgeschwindigkeit der austretenden Abluft beeinflusst und richtet sich auch nach den örtlichen kleinregionalen meteorologischen Gegebenheiten.

Entscheidend für die Ausbreitung der Emissionen ist die Art der Entlüftung. Bei den meisten Ställen oder Stallteilen werden i. d. R. mehrere Abluftkammine über Dach gezogen, seltener zentrale Abluftkammine verwendet.

Die vorliegende Beurteilung der Vorhaben Fasching und Siegl stellt eine Abschätzung der in der Umgebung dieser zu erwartenden Auswirkung auf die Immissionssituation von Gerüchen aus der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung dar, basierend auf den fachspezifisch relevanten Daten und den von der zuständigen Behörde vorgelegten Unterlagen.

Die meteorologischen Grundlagen stammen aus dem Datensatz der Abteilung 15 Luftreinhaltung des Amtes der Stmk. Landesregierung.

2.2.3 Lage der zu beurteilenden Tierhaltungsbetriebe (Kumulation)

Die Entfernung der Hofstelle Trummer (Parz. .43, 123/1 KG Ratschendorf) zum nächstgelegenen Stallgebäude des eingereichten Vorhabens Trummer auf der Parzelle 2102 beträgt rd. 250 Meter.

2.3 Geruchszahl G

Die Ermittlung der Geruchszahl für die Stallobjekte auf den Hofstellen erfolgt nach der Vorläufigen Richtlinie zur Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung in Stallungen. Dabei wird die Größe eines Emittenten anhand der ermittelten Geruchszahl abgeschätzt.

In die Geruchszahl G geht die tierspezifische Beurteilung über die Qualität (Lästigkeit) des Geruches sowie die landtechnische Beurteilung ein. Bei der tierspezifischen Bewertung werden die Tierzahl Z und der tierspezifische Geruchsfaktor f_T einbezogen. Die landtechnische Bewertung setzt sich aus den drei Bereichen Lüftung, Entmistung u. Fütterung zusammen und ergibt den Landtechnischen Faktor f_{LT} .

Die Geruchszahl G ist eine dimensionslose Maßzahl, die sich durch Multiplikation der Tierzahl Z , des Tierspezifischen Faktors f_T und des Landtechnischen Faktors f_{LT} ergibt:

$$G = Z \cdot f_T \cdot f_{LT}$$

Wenn im zu beurteilenden Objekt mehrere Tierarten bzw. Nutzungsrichtungen gehalten werden und/oder unterschiedliche landtechnische Haltungsbedingungen (z.B. verschiedene Entmistungssysteme) vorliegen, so ist die Geruchszahl G für jeden Bereich getrennt zu bestimmen und die betreffenden Geruchszahlen anschließend zu summieren.

2.3.1 Geruchszahl G des aktuell bewilligten Schweinebestandes auf der Hofstelle Trummer (Parz. Nr. 43 u. 123/2)

Der bewilligte Tierbestand auf der Hofstelle Trummer erreicht eine Geruchszahl von

$$G = 57,5.$$

Die Details der Ermittlung sind der Anlage 2 zu entnehmen.

2.3.2 Geruchszahl G des eingereichten Schweinebestandes (Neubau eines Stallgebäudes für die Haltung von 651 Zuchtsauen) auf der Parz. Nr. 2102

Der eingereichte Tierbestand des Vorhabens Trummer erreicht eine Geruchszahl von

$$G = 222,1.$$

Die Details der Ermittlung sind ebenfalls der Anlage 2 zu entnehmen.

2.4 Geruchsschwellen und Belästigungsgrenzen

Die Geruchsschwelle ist jener Abstand in Meter, ab dem bei Annäherung an die Emissionsquelle die von ihr emittierten Gerüche wahrnehmbar werden und eindeutig zuzuordnen sind. Außerhalb der Geruchsschwelle hat die Konzentration an Geruchskomponenten so weit abgenommen, dass diese in der Regel nicht mehr wahrgenommen werden. In der Darstellung wurden die meteorologischen Windverteilungen der nächstgelegenen Messstation berücksichtigt.

Die Belästigungsgrenze ergibt sich in Anlehnung an die Handhabung der VDI-Richtlinie 3471 und 3472 und liegt im Allgemeinen beim halbem Geruchsschwellenabstand. Innerhalb des Belästigungsbereiches werden Gerüche nicht nur wahrgenommen, sondern es sind Geruchsintensitäten zu erwarten, die von Anrainern zunehmend als belästigend empfunden werden und Anlass für heftige Reaktionen und Beschwerden sind.

2.4.1 Geruchsschwellen und Belästigungsgrenzen; Basis: bewilligter Tierbestand auf der Hofstelle Betrieb Trummer

Auf Basis der ermittelten Geruchszahlen G (57,7), der Prozentangaben der Windrichtungsverteilung lt. meteorologischer Daten der ABT 15 Luftreinhaltung und der Orografie des Standortes wurden richtungsbezogene Geruchsschwellen sowie Belästigungsgrenzen ermittelt.

Bestand	Geruchsschwelle in Richtung [Meter]	Belästigungsgrenze in Richtung [Meter]
Bewilligter Bestand Hofstelle Trummer (Parz. 43 u. 123/2)	Richtung W,O,OSO 152 andere Richtungen 133	Richtung W,O,OSO 76 andere Richtungen 67

2.4.2 Geruchsschwellen und Belästigungsgrenzen; Basis: eingereichtes Vorhaben Trummer auf Parz. 2102

Die richtungsbezogenen Geruchsschwellen bzw. Belästigungsgrenzen betragen:

Bestand	Geruchsschwelle in Richtung [Meter]	Belästigungsgrenze in Richtung [Meter]
Zukünftiger Bestand (Parz. 2102)	Richtung W,O,OSO 298 andere Richtungen 261	Richtung W,O,OSO 149 andere Richtungen 131

Der tatsächliche Abstand beider Vorhaben beträgt rd. 250 Meter – ausgehend der beiden nächsten Stallgebäude. Die Geruchsschwellen beider Vorhaben tangieren sich im Bereich der zentral gelegenen Biogasanlage. Die Belästigungsbereiche tangieren sich nicht.

2. GUTACHTEN

Der Landwirt Erwin Trummer plant auf der Parzelle Nr. 2102 der KG Ratschendorf den Neubau eines Stallgebäudes für die Haltung von 651 Zuchtsauen. Das gegenständliche Vorhaben ist als Neuvorhaben einzustufen. In einer Entfernung von rd. 250 Meter davon liegt die Hofstelle Trummer (Gst Nr. .43 u. 123/2) mit einem bewilligten Tierbestand von 440 Mastschweinen.

Gemäß Anhang 1 / 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 unterliegen Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Zuchtsauen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C oder E ab folgender Größe der UVP-Pflicht: 450 Sauenplätze. Gemäß Anhang 2 UVP-G 2000 sind Siedlungsgebiete schutzwürdige Gebiete der Kategorie E. Durch das gegenständliche Vorhaben (651 Zuchtsauenplätze) wird der Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 überschritten.

Das vorhabensgegenständliche Gst. Nr. 2102, KG Ratschendorf, grenzt direkt an das Dorfgebiet und liegt somit in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E.

Im Zusammenhang mit den im Befund auf Seite 2 seitens der UVP-Behörde (ABT 13) gestellten Fragen ergeben sich folgende Antworten:

- ad 1.) Die vorgelegten Unterlagen sind plausibel.*
- ad 2.) Das gegenständliche Vorhaben (Neubau eines Stallgebäudes für die Haltung von 651 Zuchtsauen auf Gst. Nr. 2102, KG Ratschendorf) steht mit dem bestehenden Vorhaben (Stallgebäude mit 440 Mastschweineplätzen auf den Gst. .43 und 123/2, KG Ratschendorf) in einem räumlichen Zusammenhang. Anhand der Grafik in Anlage 1 lässt sich erkennen, dass sich die Geruchsschwellen der beiden Vorhaben im Bereich der Biogasanlage überschneiden. Beide Vorhaben sorgen auf den Freiland-Parzellen Gst. Nr. 2104, 2103 2101, 2100, 2097, 2109 für Geruchsimmissionen in wahrnehmbarer Intensität insbesondere bei Nord- bzw. Südwinden.*
- Ad 3.) Durch das Neubauvorhaben ist mit keinen erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen. In Bezug auf das schutzwürdige Gebiet – Kategorie E – Siedlungsgebiet ergibt sich nur eine marginale Beeinträchtigung. Die Parzelle Gst. Nr. 123/1 bzw. 123/2 der Hofstelle Trummer wird im südlichsten Teil (wenige Meter) durch die Geruchsschwelle des Neubauvorhabens Trummer tangiert. Die zeitliche Dauer der Geruchsimmissionen (wahrnehmbare Gerüche) liegt bei 8 % der Jahresstunden.
Alle anderen beaufschlagten Parzellen liegen im Freiland. Bis auf die Parzelle 2101 (Biogasanlagen-Grundstück) sind alle unbebaut.“*

VIII. Am 28. Februar 2013 hat der Amtssachverständige für Hydrogeologie wir folgt Befund und Gutachten erstattet:

„Sind die vorliegenden Unterlagen plausibel?

Die vorgelegten Unterlagen „UVP-Feststellungsverfahren, Ferkel- und Zuchtschweinestall Trummer – Ratschendorf, Fachbereich Hydrogeologie-Grundwasser“ der Geologie und Grundwasser GmbH – Ingenieurbüro für Technische Geologie, 8055 Graz, vom 05.11.2012 beinhalten eine nachvollziehbare Darstellung der geologischen und hydrogeologischen Situation im Projektgebiet. Im Weiteren wird auf fremde Rechte aus der Sicht des Schutzgutes Grundwasser eingegangen und werden Aussagen hinsichtlich der möglichen Beeinträchtigung fremder Rechte getätigt. Diese Aussagen werden fachlich begründet und sind die Schlussfolgerungen nachvollziehbar. Zusammenfassend ist festzustellen, dass die vorgelegten Unterlagen aus hydrogeologischer Sicht plausibel sind.

Steht das gegenständliche Vorhaben (Neubau eines Stallgebäudes für die Haltung 651 Zuchtsauen auf Gst.Nr. 2102, KG Ratschendorf) mit dem bestehenden Vorhaben (Stallgebäude mit 440 Mastschweineplätzen auf den Gst. .43 und 123/2, je KG Ratschendorf) in einem räumlichen Zusammenhang (vgl. die Entscheidung des Umweltsenates vom 28.03.2011, US 8A/2010/25-16)?

Auf Basis der vorgelegten Unterlagen ist festzustellen, dass das gegenständliche Projektgebiet hydrogeologisch gesehen auf der Niederterrasse des unteren Murtales liegt. Die grundwasserführenden Kiese werden im Projektbereich von einer bis zu 3 m mächtigen Decklehmschicht bedeckt. Die Grundwasserfließrichtung verläuft im Wesentlichen in Richtung Südosten. Aufgrund der Grundwasserspiegelpläne und der Geländehöhen liegt der mittlere Grundwasserspiegel ca. 3,5 – 4 m unter Gelände. Das gegenständliche Grundstück liegt im Wasserschongebiet Gosdorf (gemäß LGBl. Nr. 90/1990). Im Umkreis von 1 km liegen keine wasserrechtlich bewilligten Trinkwassernutzungen. Quantitative Auswirkungen durch das gegenständliche Bauvorhaben sind aufgrund der Eingriffstiefen (max. 3 m unter GOK beim Fundament des Güllevorlagers) grundsätzlich nicht zu erwarten. Bei hohem Grundwasserstand ist für die Errichtung des Güllevorlagers eine Wasserhaltung erforderlich. Mehr als geringfügige Auswirkungen auf den quantitativen Grundwasserhaushalt sind dadurch jedoch nicht zu erwarten. Bei der Einhaltung des Standes der Technik bei Bauherstellung und Betrieb der Anlage sind auch mehr als geringfügige Änderungen der qualitativen Grundwasserverhältnisse im Projektbereich bzw. deren Grundwasserabstrombereich nicht zu erwarten.(vgl. Bericht Geologie und Grundwasser GmbH, vom 05.11.2012)

Es ist davon auszugehen, dass die Errichtung und der Betrieb der geplanten Stallgebäude keinen mehr als geringfügigen qualitativen Einfluss auf das Grundwasser ausüben. Dauerhafte quantitative Einflüsse sind durch die weitgehende Verbringung der Regenwässer auch nicht zu erwarten. Da diese Umstände auch auf die Hofstelle 8483 Ratschendorf 42 (Gst. Nr. .43 und 132/2, je KG Ratschendorf), mit einem legalisierten Tierbestand von 440 Mastschweineplätzen, zutreffen, sind aus hydrogeologischer Sicht keine kumulativen Wirkungen bzw. allfällige Beeinträchtigungen der Umwelt (hier: Grundwasser) durch Überlagerung von Auswirkungen zu erwarten. Der räumliche Zusammenhang wird somit aus hydrogeologischer Sicht verneint.

Sofern der räumliche Zusammenhang verneint wird:

Ist zu erwarten, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen durch die Realisierung des gegenständlichen Vorhabens der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (hier: Kategorie C – Wasserschongebiet) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird (vgl.. Punkt IV. § 3 Abs. 4 UVP-G 2000)?

Hierzu ist festzustellen, dass das geplante Vorhaben im Bereich eines Grundwasserschongebietes, welches mit Verordnung des Landeshauptmannes der Steiermark vom 21. November 1990, mit der ein Grundwasserschongebiet zum Schutze der Wasserversorgungsanlagen des Wasserverbandes Grenzland-Südost und des künftigen Wasserverbandes Radkersburg bestimmt wird, liegt.

Der Schutzzweck dieses Grundwasserschongebietes lässt sich aus den § 4 (unzulässige Maßnahmen und Tätigkeiten) und § 5 (bewilligungspflichtige Maßnahmen) ableiten. Folgende Verbote beziehen sich dabei auf die Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere:

§ 3 (1) 9.

Die Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere, wenn das zur Lagerung der anfallenden Wirtschaftsdünger vorhandene Lagervolumen nicht für einen Lagerzeitraum von mindestens 5 Monaten ausreicht.

§ 3 (3)

Im gesamten Schongebiet ist das Halten landwirtschaftlicher Nutztiere mit einem Wirtschaftsdüngeranfall von über 2,7 Dunggroßvieheinheiten je Hektar selbstbewirtschafteter landwirtschaftlicher Nutzfläche und Jahr ohne Führung eines Güllebuches unzulässig.

Gemäß den vorgelegten Unterlagen ist davon auszugehen, dass das geplante Lagervolumen für einen Lagerzeitraum von bis zu 7 Monaten ausreicht. Bei den erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers wird die Führung eines Güllebuches angeführt.

Ausgehend von der geplanten Errichtung des Ferkel- und Zuchtschweinstalles Trummer - Ratschendorf sind aus hydrogeologischer Sicht keine erheblichen schädlichen, belästigenden und belastenden Auswirkungen auf die Umwelt, welche in der Lage sind den Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (hier: Kategorie C-Wasserschongebiet) festgelegt wurde, wesentlich zu beeinträchtigen, zu erwarten.“

IX. Mit Schreiben vom 7. März 2013 wurden die Parteien dieses Verfahrens sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens und dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

X. Mit Schreiben vom 14. März 2013 hat das wasserwirtschaftliche Planungsorgan folgende Stellungnahme abgegeben:

„Das ggst. Projekt befindet sich im Grundwasserschongebiet zum Schutze der Wasserversorgungsanlagen des Wasserverbandes Grenzland-Südost (Gosdorf) und des künftigen Wasserverbandes Radkersburg, LGBL. Nr. 90/1990 + Novellen. Daher ist ein besonders schonungsvoller Umgang mit der Ressource Grundwasser während der Bau- und Betriebsphase vonnöten. Zusätzlich wird ausdrücklich auf die im oben genannten Gesetzblatt unzulässigen bzw. anzeige- und bewilligungspflichtigen Maßnahmen und Tätigkeiten hingewiesen. Im Nahbereich des ggst. Projektes liegen die Gewässer Trattenbach und Glauningbach. An diesen Gewässern gibt es derzeit keine Abflussuntersuchungen. Somit kann aus wasserwirtschaftlicher Sicht eine Hochwassergefährdung nicht ausgeschlossen werden. Diese oben angeführten Punkte sind unabhängig von der Durchführung eines UVP - Verfahrens zu berücksichtigen.“

XI. Mit Schreiben vom 14. März 2013 wurde von der Umweltschützerin folgende Stellungnahme abgegeben:

„Herr Erwin Trummer beabsichtigt auf Gst. Nr. 2102 KG Ratschendorf einen Stall zur Haltung von 651 Zuchtsauen neu zu errichten. Auf der Hofstelle Ratschendorf 42 hält er bereits 440 Mastschweine; die Entfernung zwischen den Tierhaltungen beträgt 250 Meter. Der Standort des neuen Stalls befindet sich in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E (Siedlungsgebiet) und C (engeres Schongebiet). Die Gutachten der ASV sind vollständig und schlüssig, beide ASV gehen davon aus, dass das Projekt keine wesentliche Beeinträchtigung des schutzwürdigen Gebiets bewirkt.

Vom ASV für Luftreinhaltung wird gutachterlich auch festgestellt, dass der bestehende Stall und das Projekt in einem räumlichen Zusammenhang stehen. Es handelt sich daher um ein Erweiterungsvorhaben, das hinsichtlich seiner allfälligen UVP-Pflicht gemäß § 3a Abs. 3 Z 1 UVP-G zu prüfen ist. Diesbezüglich ist zu bemerken, dass nunmehr nicht nur die Schwellenwerte der Z 43b des Anhanges 1 zum UVP-G von Relevanz sind, sondern auch die Schwellenwerte der Z 43a leg. cit. :Z 43 bestimmt, dass bei gemischten Beständen die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert werden, ab einer Summe von 100% ist eine UVP bzw. eine Einzelfallprüfung durchzuführen. Z 43a leg. cit. bestimmt die Anzahl von 2500 Mastschweineplätzen bzw. 700 Sauenplätzen als Schwellenwert. Die bestehende Tierhaltung Trummer umfasst 440 Mastschweine – das sind 17,6% des Schwellenwertes. Die geplante Tierhaltung umfasst 651 Sauenplätze – das sind 93% des Schwellenwertes. Die Addition der Prozentsätze ergibt 110,6%, weshalb eine allfällige UVP-Pflicht auch entsprechend der Spalte 2 des Anhanges 1 zu prüfen ist. Nunmehr ist der Prüfumfang jedoch nicht mehr auf den Schutzzweck des schutzwürdigen Gebietes beschränkt, sondern es ist zu prüfen, ob durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des §1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

Aus meiner Sicht ist von den in § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G genannten Schutzgütern aufgrund der Lage des Vorhabens in einem Sanierungsgebiet und im Nahbereich der bestehenden Biogasanlage jedenfalls noch eine gutachterliche Aussage zum Schutzgut Luft erforderlich. Es wird daher höflich der Antrag gestellt, das Ermittlungsverfahren dahingehend zu ergänzen und einen ASV für Immissionstechnik zu befragen, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf das Schutzgut Luft zu rechnen ist. "

XII. Am 19. März 2013 wurde der Amtssachverständige für Immissionstechnik um Erstattung von Befund Gutachten ersucht.

XIII. Mit Schreiben vom 22. März 2013 hat die Gemeinde Ratschendorf um Erstreckung der Frist zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 3. April 2013 ersucht. Diesem Ersuchen wurde entsprochen.

XIV. Am 3. April 2013 wurde von der Gemeinde Ratschendorf folgende Stellungnahme abgegeben:

„Nach eingehender Beratung hat der Gemeinderat der Gemeinde Ratschendorf in seiner Sitzung vom 2. April 2013 einen mehrheitlichen Beschluss gefasst, dass die Gemeinde Ratschendorf keinen Einwand gegen das oben genannte Bauvorhaben hat, da laut Ihrem Schreiben vom 7. März 2013 die Belastungen und Immissionswerte fast ausgeschlossen sind. Diese Befürwortung gilt jedoch nur dann, wenn alle notwendigen Gutachten positiv empfunden werden. "

XV. Am 30. April 2013, eingelangt am 6. Mai 2013, hat der Amtssachverständige für Immissionstechnik wie folgt Befund und Gutachten erstattet:

„Herr Trummer plant die Errichtung eines Stallgebäudes für die Haltung von 651 Zuchtsauen auf Grundstück Nr. 2102 der KG Ratschendorf. Im Nahbereich betreibt er einen landwirtschaftlichen Betrieb mit einem legalisierten Tierbestand von 440 Mastschweinen.

Zur Beurteilung des Vorhabens stehen folgende Unterlagen zur Verfügung:

- ⇒ Plan- und Beschreibungsunterlagen*
- ⇒ Gutachten der Abteilung 15 (Dr. Schlacher) zur Auswirkung der Erweiterung der Tierhaltung (Geruch) vom 18.2.2013*
- ⇒ Stellungnahme der Umweltsachverständigen MMag. Ute Pöllinger vom 14.3.2013*

Auf Grund der Stellungnahme der Umweltsachverständigen vom 14.3.2013 ist die Frage der Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Luft zu klären, wobei neben der bestehenden Schweinehaltung auch die benachbarte Biogasanlage zu berücksichtigen ist.

Hinsichtlich der Standortvoraussetzungen bezüglich der Vorbelastung mit Luftschadstoffen ist festzuhalten, dass für das Gemeindegebiet von Ratschendorf in der Statuserhebung PM10 2002 bis 2005 nachgewiesen wurde, dass in diesem Bereich die Vorgaben des IG-L hinsichtlich der PM10-Belastung nicht sicher eingehalten werden können. In der Steiermärkischen Luftreinhalteverordnung 2011, LGBl 2/2012 i.d.g.F. wird daher der Standort als Sanierungsgebiet nach §8 Abs.2 Z.4 IG-L ausgewiesen. Auch in der Verordnung „Belastete Gebiete nach Anhang 2 UVP-G“, BGBl.II Nr.483/2008, wird das Projektgebiet als eines eingestuft, in dem der Immissionsgrenzwert für PM10 (Anzahl der tolerierten Überschreitungstage) des Immissionsschutzgesetzes - Luft, wiederholt oder auf längere Zeit überschritten wird.

Das Projektgebiet ist also als vorbelastetes Gebiet für PM10 – Feinstaub zu betrachten.

Die wesentlichen Emissionen aus der Schweinehaltung betreffen Geruchsstoffe und Ammoniak. Für diese Schadstoffe ist das Projektgebiet nicht als „belastetes Gebiet“ im Sinne des UVP-G einzustufen.

Aussagen zu Geruchsemissionen und deren Auswirkungen werden im Gutachten von Dr. Schlacher ausführlich behandelt. Dabei wird auch der bereits vorhandene Schweinestall in der Beurteilung berücksichtigt. Bezüglich der Ammoniakemissionen und deren Auswirkungen wird auf die Ergebnisse eines Messprogramms, das im Leibnitzer Feld durchgeführt worden ist hingewiesen (Bericht Lu-02-2012 NH₃-Passivsammlermessungen im Leibnitzer Feld, http://app.luis.steiermark.at/berichte/Download/Fachberichte/LU_02_2012_NH3Passivsammlermessungen.pdf). Es zeigte sich, dass, mit Ausnahme von wenigen Hot-Spots, der Richtwert der WHO für die

NH₃-Belastung eingehalten werden kann. Davon ist auch für die Gebiete mit Wohnnutzung im Umfeld des Projektes auszugehen.

Die Emission von Partikel ist bei der Schweinehaltung von untergeordneter Bedeutung. Sowohl im Futter als auch in den Ställen ist ausreichend Feuchtigkeit vorhanden, sodass mit der Abluft nur sehr geringe Staubmengen ins Freie gelangen. Auch Emissionen durch Transporte (Motoremissionen, Abrieb und Aufwirbelung) sind als sehr gering einzustufen. Festgehalten wird aber auch, dass Ammoniak als Vorläuferverbindung bei der Bildung von sekundärem anorganischen Aerosol eine Rolle spielt. Eine Quantifizierung dieses Beitrags ist jedoch für ein Einzelprojekt nicht möglich, da für die Partikelbildung chemische Reaktionen mit sauren stickstoff- und schwefelhaltigen Luftbestandteilen unter Berücksichtigung der Temperatur eine entscheidende Rolle spielen.

Zur Berücksichtigung anderer genehmigter oder projektierter Bestände (Kumulierung gemäß § 3 Abs. 4 Z.1 UVP-G 2000) ist festzuhalten, dass diese aus fachlicher Sicht nur gleichartige Betriebe umfassen kann. Das sind solche mit gleicher oder ähnlicher Emissionscharakteristik. Die im Projektgebiet befindliche Biogasanlage weist sowohl hinsichtlich der freigesetzten Luftschadstoffe als auch der Betriebsweise eine andere Emissionscharakteristik auf. Jene Schadstoffe, die im Vergleich zu den Immissionsgrenzwerten mit dem höchsten Massenstrom emittiert werden, sind Stickstoffoxide aus der Verbrennung von Biogas zur Stromerzeugung. Bezüglich der Geruchsemissionen ist eine gut funktionierende Biogasanlage sogar als Senke im Vergleich zur Lagerung und Ausbringung von unbehandelter Schweinegülle zu bewerten.

Zusammenfassend ist aus der Sicht der Immissionstechnik festzuhalten, dass für PM₁₀, jenen Schadstoff, für den in der Vorbelastung bereits Grenzwertüberschreitungen auftreten, die projektbedingten Zusatzbelastungen als sehr gering eingestuft werden können. Bezüglich der Hauptemissionsstoffe (Geruch) wird auf das Gutachten von Dr. Schlacher verwiesen, das zum Schluss kommt, dass durch das Neubauvorhaben mit keinen erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des §1 Abs. 1 Z. 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist, wobei bestehende Betriebe im Nahbereich mitberücksichtigt worden sind. Dies kann, wie oben begründet, auch für PM₁₀ festgehalten werden. “

XVI. Mit Schreiben vom 6. Mai 2013 wurden die Parteien dieses Verfahrens sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Ergebnis der ergänzend durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

XVII. Mit Schreiben vom 7. Mai 2013 wurde von der Umweltschützerin folgende Stellungnahme abgegeben:

„Befund und Gutachten des immissionstechnischen ASV sind vollständig und nachvollziehbar. Aufgrund seiner fachlichen Einschätzung sind die projektbedingten Zusatzbelastungen im Sanierungsgebiet sehr gering, weshalb keine erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf das Schutzgut Luft zu besorgen sind. In der Zusammenschau mit den bereits vorliegenden Gutachten aus den Fachbereichen Gewässerschutz und Geologie sowie Luftreinhaltung ist für das Vorhaben von Herrn Trummer auf Gst. Nr. 2102 KG Ratschendorf einen Stall für die Haltung von 651 Zuchtsauen neu zu errichten, aus meiner Sicht keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.“

XVIII. Weitere Stellungnahmen wurden nicht abgegeben.

B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt:

I. Erwin Trummer führt auf der Hofstelle 8483 Ratschendorf 42 (Gst. Nr. .43 und 123/2, je KG Ratschendorf) einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Mastschweinehaltung.

Der legalisierte Tierbestand beträgt 440 Mastschweineplätze.

II. Der Projektwerber beabsichtigt den Neubau eines Stallgebäudes für die Haltung von 651 Zuchtsauen auf Gst. Nr. 2102, KG Ratschendorf.

Das Gst. Nr. 2102, KG Ratschendorf, grenzt nach Mitteilung der Gemeinde Ratschendorf direkt an das Dorfgebiet an.

Nach Mitteilung des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans vom 8. Jänner 2013 liegt das Gst. Nr. 2102, KG Ratschendorf, „innerhalb des engeren Schongebietes zum Schutze der Wasserversorgungsanlagen des Wasserverbandes Grenzland-Südost (Gosdorf) und des künftigen Wasserverbandes Radkersburg, LGBI. Nr. 90/1990 + Novellen“.

C) Rechtliche Beurteilung:

I. Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltsenates festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltsenat und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

II. Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

III. Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

IV. Zunächst ist zu prüfen, ob es sich beim gegenständlichen Vorhaben um ein nach § 3 UVP-G 2000 zu beurteilendes Neuvorhaben oder um ein nach § 3a UVP-G 2000 zu beurteilendes Änderungsvorhaben handelt.

Zum räumlichen Zusammenhang hat sich der Umweltsenat in seiner Entscheidung vom 28.03.2011, US 8A/2010/25-16, wie folgt geäußert: „Ob der räumliche Zusammenhang zutrifft, ist im Einzelfall zu prüfen. Dabei bietet weder das UVP-G 2000 noch die Rechtsprechung eine eindeutige und allgemein gültige Maßeinheit. Es ist nach Meinung der Lehre zu prüfen, ob es durch die verschiedenen Eingriffe zu Überlagerungen der Wirkungsebenen der Eingriffe im Sinne kumulativer und additiver Effekte kommen kann (Ennöckl/Raschauer, Kommentar zum UVP-G² [2006], Rz 10 zu § 5). Der VwGH geht in seinem Erkenntnis vom 7.9.2004, Zl. 2003/05/0218, davon aus, dass räumlich zusammenhängende Projekte als Einheit und somit als ein Vorhaben anzusehen sind, wenn sie in einem derart engen funktionellen Zusammenhang stehen, dass durch ihre kumulativen Wirkungen Schwellenwerte oder Kriterien von Vorhaben des Anhangs 1 erreicht bzw. erfüllt werden. Eine Kumulierung der Auswirkungen ist grundsätzlich (siehe jedoch US 9A/2003/19-30 vom 26.1.2004) nur bei gleichen Vorhabentypen im Sinne des Anhanges 1 zu prüfen (US 9A/2008/22-14 vom 14.1.2009 mwN). Der räumliche Abstand zwischen gleichartigen Vorhaben/Projekten bildet nur eine Kennzahl für eine Kumulierung, allfällige Beeinträchtigungen der Umwelt durch Überlagerung von Auswirkungen sind weitere, entscheidende Kriterien.“

Der Amtssachverständige für Luftreinhaltung kommt in seinem Gutachten (vgl. Punkt A) VII.) zum Ergebnis, dass „das gegenständliche Vorhaben (Neubau eines Stallgebäudes für die Haltung von 651 Zuchtsauen auf Gst. Nr. 2102, KG Ratschendorf) mit dem bestehenden Vorhaben (Stallgebäude mit

440 Mastschweineplätzen auf den Gst. .43 und 123/2, je KG Ratschendorf) in einem räumlichen Zusammenhang steht“.

Es ist daher von einem nach § 3a UVP-G 2000 zu beurteilenden Änderungsvorhaben auszugehen.

V. Gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 unterliegen Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren ab folgender Größe der UVP-Pflicht: 48.000 Legehennen-, Junghennen-, Masteltern- oder Truthühnerplätze; 65.000 Mastgeflügelplätze; 2.500 Mastschweineplätze; 700 Sauenplätze. Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100% ist eine UVP- bzw. Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5% der Platzzahlen bleiben unberücksichtigt.

VI. Gemäß § 3a Abs. 3 UVP-G 2000 ist für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn

1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder
 2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 2 oder 3 kein Schwellenwert festgelegt ist,
- und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

VII. Das gegenständliche Vorhaben (651 Zuchtsauenplätze) überschreitet gemeinsam mit dem bestehenden Vorhaben (440 Mastschweineplätze) den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 (Der Schwellenwert wird zu 110,60% erreicht.). Durch die Änderung (651 Zuchtsauenplätze) erfolgt eine Kapazitätsausweitung von 93% des gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 maßgeblichen Schwellenwertes von 700 Sauenplätzen.

Es ist daher zu prüfen, ob durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

VIII. Zur Frage, ob durch das Änderungsvorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist, wurden Gutachten aus den Fachbereichen Luftreinhaltung, Hydrogeologie und Immissionstechnik eingeholt.

Der Amtssachverständige für Luftreinhaltung kommt in seinem Gutachten (vgl. Punkt A) VII.) zum Ergebnis, dass *„durch das Neubauvorhaben mit keinen erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.“*

Zum gleichen Ergebnis kommt auch der Amtssachverständige für Immissionstechnik in seinem Gutachten (vgl. Punkt A) XV.).

Auch der Amtssachverständige für Hydrogeologie stellt in seinem Gutachten (vgl. Punkt A) VIII.) fest, dass *„keine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzzweckes, für den das Wasserschongebiet festgelegt wurde, zu erwarten ist.“*

Zusammenfassend ergibt sich somit aus den eingeholten schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten, dass durch das gegenständliche Änderungsvorhaben nicht mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

IX. Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung an den Umweltsenat zulässig, die gemäß § 40 Abs. 2 UVP-G 2000 binnen 4 Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung dieses Bescheides, schriftlich beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, 8010 Graz, eingebracht werden kann und die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides sowie einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Es besteht auch die Möglichkeit die Berufung mittels E-Mail oder Telefax einzubringen.

Ergeht an:

1. Herrn Erwin Trummer, 8483 Ratschendorf 42, als Projektwerber,
2. die Gemeinde Ratschendorf, 8483 Ratschendorf, als Standortgemeinde und als mitwirkende Behörde, als Standortgemeinde und als mitwirkende Behörde,
3. die Abteilung 13, z.H. Frau MMag. Ute Pöllinger, Stempfergasse 7, 8010 Graz, als Umweltanwältin,

Ergeht nachrichtlich an:

4. die Abteilung 14, Stempfergasse 7, 8010 Graz, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan,
5. die Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark, Bismarckstr 11-13, 8330 Feldbach, als mitwirkende Behörde,
6. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Sektion 5, z.Hd. Umweltbundesamt GmbH., Referat Umweltbewertung, Spittelauerlände Nr. 5, 1090 Wien, für Zwecke der Umweltdatenbank, per e-mail: uvp@umweltbundesamt.at,
7. die Abteilung 13, im Hause, zur öffentlichen Auflage dieses Bescheides für die Dauer von 8 Wochen und zur Kundmachung der Auflage durch Anschlag an der Amtstafel,
8. die Abteilung 15, Landesumweltinformationssystem - LUIS, mit der Bitte, den Bescheid (pdf-File) im Internet kundzutun (per e-mail).

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Der Abteilungsleiter:

i.V. Dr. Katharina Kanz eh.

F.d.R.d.Ausf.: